

Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Kreisarchivs des Landkreises Prignitz (Kreisarchivsatzung)

Aufgrund der §§ 131, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 09], S. 94), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Kreisarchivs des Landkreises Prignitz (Kreisarchivsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) und § 16 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I /94 [Nr. 9] S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08. 05.2018 (GVBl. I /18 [Nr. 8] S. 20) in seiner Sitzung vom 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen (die Änderungen sind eingearbeitet):

§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Prignitz getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes des Landkreises Prignitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut gemäß § 2 Abs. 3 BbgArchivG sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern (kommunale Stellen) entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von einem kommunalen Archiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Anbietungspflichtige Stellen des Kreisarchivs sind die
 - Verwaltungseinrichtungen des Landkreises Prignitz und die kommunalen Eigenbetriebe und
 - die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landkreises Prignitz unterstehen, sowie deren Rechts- und Funktionsvorgänger.
- (3) Anbietungspflichtig sind außerdem Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 16 Abs. 3, die kein öffentliches Archiv für die dauerhafte Archivierung ihrer Unterlagen haben.
- (4) Archivgut sind insbesondere Akten, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Bilddokumente, Film- und Tonaufzeichnungen, Dateien sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (5) Archivwürdig im Sinne des § 2 Abs. 6 BbgArchivG sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Kreisarchiv hat nach § 3 Abs. 1 BbgArchivG die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(2) Das Kreisarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

(3) Das im Kreisarchiv eingerichtete Zwischenarchiv übernimmt Schriftgut der im § 2 Abs. 2 genannten anbieterpflichtigen Stellen nach Schließung der Akten und verwaltet diese bis zum Ende der festgelegten Aufbewahrungsfrist und bietet diese dem Endarchiv zur Bewertung an.

(4) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 4 Erfassung

(1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kreisarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten.

(2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder

2. personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I/10, [Nr. 21], S. 114), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 21]) enthalten oder

3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.

Die nach § 203 Abs. 1, 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

(4) Durch Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle kann

1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,

2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,

3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(5) Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme dem Kreisarchiv anbieten.

(6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang, sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(7) Die anbietenden Stellen haben dem Kreisarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Bewertung und Übernahme

(1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Endarchiv.

(2) Wenn das Kreisarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
- (3) Der Landkreis Prignitz als Träger der Einrichtung hat die notwendigen technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbaren Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kreisarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung des Archivs oder des Archivguts werden Gebühren und der Ersatz von Auslagen gemäß der Gebührensatzung erhoben, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* Veröffentlicht am 25.03.2015 im Prignitz-/Dosse-Express.
Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 05.06.2024.

Perleberg, 30.05.2024

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1:
Benutzungsordnung für das Archiv des Landkreises Prignitz

Anlage 2:
Gebührensatzung mit Gebührentarif.